

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 04.10.2023 Geschäftszeichen:
III 51-1.7.4-4/23

**Nummer:
Z-7.4-3358**

Antragsteller:
eka-Edelstahlkamine GmbH
Robert-Bosch-Straße 4
95369 Untersteinach

Geltungsdauer
vom: **4. Oktober 2023**
bis: **4. Oktober 2028**

Gegenstand dieses Bescheides:
Bauelemente zur Wand-, Decken- und Dachdurchführung von metallischen Abgasanlagen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und neun Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Der Regelungsgegenstand ist das werkseigene Zusammenfügen von einzelnen Bauteilen zu rechteckigen Wand-, Decken- und Dachdurchführung für Abgasleitungen und Verbindungsstücke mit der Bezeichnung "eka-Wanddurchführung" (im Folgenden "Bauelemente" genannt) und deren Einbau. Die Bauelemente bestehen aus nichtbrennbaren Calciumsilikatplatten.

Die Abgasleitungen und Verbindungsstücke müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die Bauelemente sind zur Durchführung von ein- (auch gedämmt) und doppelwandigen Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Wände, Decken und Dächer aus brennbaren Baustoffen bestimmt.

An die Abgasleitungen und Verbindungsstücke dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C erzeugen.

Die Einzelheiten des konstruktiven Aufbaus und der verwendeten Werkstoffe der Bauelemente "eka-Wanddurchführung" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Bauelemente für Wanddurchführungen dürfen nur in Außenwänden eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen Bauteile des jeweiligen Wandaufbaus die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte eingehalten werden.

Tabelle 1: Grenzwerte für Aufbau

Lfd.- Nr.	Einsatzbereich	Wand-, Decken- oder Dachaufbau		
		Gesamtlänge der Durchdringung [mm]	Dicke der Dämmstoff- schichten [mm]	Wärme-leitfähig- keit [W/m•K]
1	Wände, Decken, Dächer	≤ 360	≤ 310	≥ 0,035

Die Baulänge der Bauelemente entspricht der Dicke der zu durchdringenden Wand, Decke oder Dach von maximal 360 mm.

Der Einsatz der Bauteile für die Bauelemente befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Bauelemente bestehen aus einer Rahmenkonstruktion mit einem Dämmkern aus nicht brennbaren Calciumsilikatplatten mit runder lichter Öffnung zur Durchführung von Abgasrohren bis zu einem maximalen Nenndurchmesser von 300 mm. Die Einzelheiten des konstruktiven Aufbaus, der verwendeten Werkstoffe, Materialqualitäten und der Detailabmessungen der Bauelemente sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Bauelemente müssen den hinterlegten Anforderungen an die eingesetzten Baustoffe und den Angaben der Anlagen 1 bis 8 entsprechen. Die maximalen Durchdringungslängen der quadratischen Durchführungselemente und die Kantenlängen der Anschlussplatten müssen mindestens den in Tabelle 1 angegebenen Maßen entsprechen. Die Baulängen der Elemente entsprechen dabei maximal der Dicke der zu durchdringenden Wand, Decke bzw. Dach.

Die Bauelemente entsprechend den Anlagen 1 bis 8 bestehen jeweils aus

- a) einem quadratischem Rahmen aus mineralfaserverstärkten Calciumsilikatplatten des Typs "Promatect L500" mit einer Dicke von 20 mm und einer Rohdichte von ca. 500 kg/m³,
- b) mehreren, innerhalb des Rahmens angeordnete, miteinander verklebte mineralfaserverstärkte Calciumsilikatplatten des Typs "Promatect L500" mit einer Dicke von 40 mm und einer Rohdichte von ca. 500 kg/m³, deren äußeren Kantenlänge jeweils dem Innenmaß des quadratischen Rahmens entspricht und deren zentrisch angeordnete kreisrunde Öffnung einen Innendurchmesser aufweist, welcher dem Außendurchmesser der Abgasanlage entspricht,
- c) innen- und außenwandseitige Abdeckplatten aus mineralfaserverstärkten Calciumsilikatplatte des Typs "Promatect-H" mit einer Dicke von 12 mm und einer Nennrohddichte von ca. 870 kg/m³ sowie einer entsprechend in b) bereits beschriebenen Öffnung
sowie der bei einwandigen Abgasanlagen erforderlichen
- d) zusätzlichen das Abgasanlagenrohr umhüllenden 30 mm dicken, nichtbrennbaren Dämmung aus Mineralwolle des Typs "Sillatherm TR" mit einer Wärmeleitfähigkeit von 0,04 W/mK und einer Nennrohddichte von ≥ 100 kg/m³.
- e) der als Strahlungsschutz dienenden innenwandseitigen Anschlussplatte aus mineralfaserverstärkten Calciumsilikatplatte des Typs "Promatect L500" mit einer Dicke von 20 mm und einer Rohdichte von ca. 500 kg/m³. Die Kantenlängen der quadratischen Anschlussplatte entsprechen mindestens der Summe aus Außendurchmesser des einwandigen Abgasrohres plus 600 mm.

Die Baulänge der Wanddurchführungen entspricht der Dicke der zu durchdringenden Wand und darf 360 mm nicht überschreiten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauelemente sind werkseitig und im Übrigen gemäß den Festlegungen des Prüfberichtes Nr. A 1619-00/07 vom 22.01.2007 und Ergänzungsschreiben vom 11.10.2007 zum v.g. Prüfbericht des TÜV Süd Industrie Service GmbH herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauelemente oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauelemente mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktionsprüfungen hat der Hersteller der Bauelemente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Lfd. Nr.	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
1	Calciumsilikatplatten Typ "Promatect L500"	Kennzeichnung, Wanddicke Nennrohdichte	bei jeder Lieferung	DoP-Nr. 0749-CPR- 06/0218-2018/1 nach ETA 06/0218 Abschnitt 2.1 a), b) und e)
2	Calciumsilikatplatten Typ "Promatect-H"	Kennzeichnung, Wanddicke Nennrohdichte		bei jeder Lieferung DoP-Nr. 0749-CPR-06/0206-2022/1 nach ETA 06/0206 Abschnitt 2.1 c)
3	Mineralwolldämmung	Wärmeleitfähigkeit, Kennzeichnung, Baustoffklasse A1, Abmessungen Nennrohdichte		DoP-Nr. DE0002- Kamin(de-en-fr) 001 Abschnitt 2.1 d)
4	Fertige Wanddurchführung	Verklebung, Abmessungen, Kennzeichnung	Jedes Bauteil	allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3358

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauelemente durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Stichprobenprüfungen sind hinsichtlich der Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Errichtung der Bauart in Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder, die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen von DIN V 18160-1¹ soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Zusätzlich gelten die Bedienungs- und Montageanleitungen des Herstellers.

Die Tragfähigkeit der Wände darf durch den Einbau der Wanddurchführung nicht eingeschränkt werden. Die Kräfte aus Eigen- und Windlast der Abgasanlage dürfen nicht in die Wanddurchführung eingeleitet werden, sondern müssen über entsprechende Halterungen bzw. Konsolen abgeleitet werden. Eine Längenausdehnung der Abgasführung muss ermöglicht werden. Die Wanddurchführung kann ein- oder doppelwandigen Abgasrohre aufnehmen.

Die zu durchdringenden Wandkonstruktionen können aus Holzständerwerk (statisch tragenden Schichten) und verschiedenen brennbaren und nichtbrennbaren Baustoffen (Wärmedämmschichten) bestehen.

Die im Abschnitt 1 genannte Baulänge der horizontalen Wanddurchführung entspricht auch der maximalen vertikalen Decken- und Dachdurchdringungslänge. Die Durchdringungslänge ist für Schrägdächer dabei gemäß Anlage 9 zu bestimmen.

3.2 Ausführung

Für die Ausführung der Abgasanlage gelten die Bestimmungen der DIN V 18160-1¹, sowie die Montageanleitung des Antragstellers.

Sofern erforderlich, ist entsprechend der Größe der Wanddurchführung eine Auswechslung in der Außenwand vorzusehen, dabei sind die Bauelemente in die Auswechslung einzusetzen und mittels der Anschlussplatten zu verschrauben oder zusammenzuklammern. Der Übergang von der Anschlussplatte zur Gipskartonplatte ist plan herzustellen. Die Befestigung der Wanddurchführung in der Wand ist durch Zusammenschrauben mit dem Holzständerwerk bzw. mit den Abdeckplatten auszuführen.

Zwischen dem doppelwandigen Abgasrohr und der Durchführungsöffnung darf kein Spalt verbleiben. Das einwandige Abgasrohr ist vor dem Einbau mit nichtbrennbarer Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1 zu umhüllen.

Die äußere Anschlussplatte ist vor Bewitterung durch Abdeckrosetten, Abdeckbleche oder durch geeignete nicht brennbare Putzsysteme zu schützen.

¹ DIN V 18160-1:2006-01 Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung

Nachträglich aufgebrachte zusätzliche äußere Dämmschichten oder Verkleidungen sind zulässig, sofern die maximale Baulänge von 360 mm nicht überschritten wird und das Abgasrohr im Bereich der zusätzlichen Wärmedämmung mit nichtbrennbaren Baustoffen in der Größe der Anschlussplatte bekleidet wird.

Im Innenbereich sind Wandbekleidungen aus brennbaren Abdeckungen zulässig, sofern der Abstand zum Abgasrohr mindestens der Größe der inneren Anschlussplatte entspricht und die Bekleidung keine größere Dicke als 2 cm aufweist.

Die "eka-Wanddurchführung" kann bauseits auf das Maß der zu durchdringenden Wand gekürzt werden. Dazu ist mit einer fein gezahnten geführten Säge ein gleichmäßiger Kreisring rechtwinklig abzuschneiden.

Die nach außen gerichtete Seite der Bauelemente ist vor Bewitterung zu schützen.

3.3 Erklärung des Ausführenden

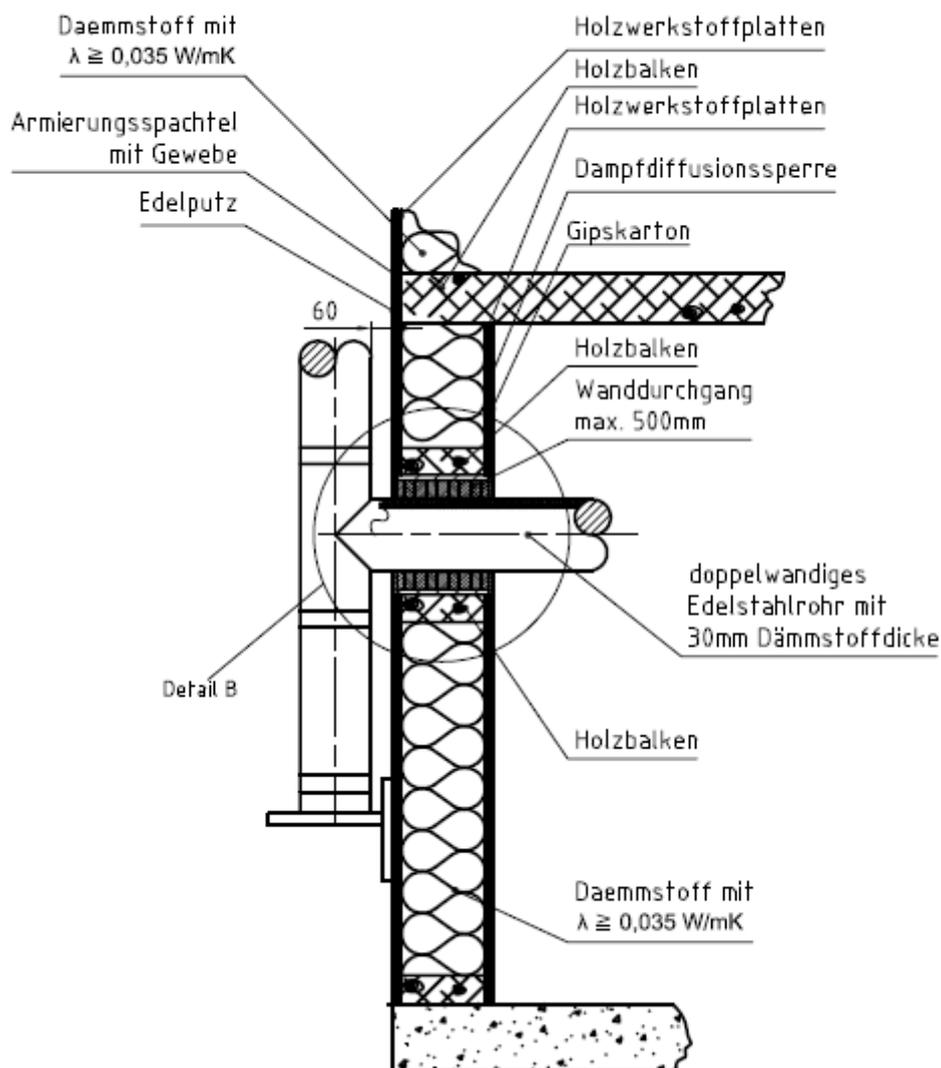
Der Ausführende, der die Abgasanlage errichtet hat, muss eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16a, Abs. 5 i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO)².

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Hajdel

² Nach Landesrecht

Wanddurchführung DW

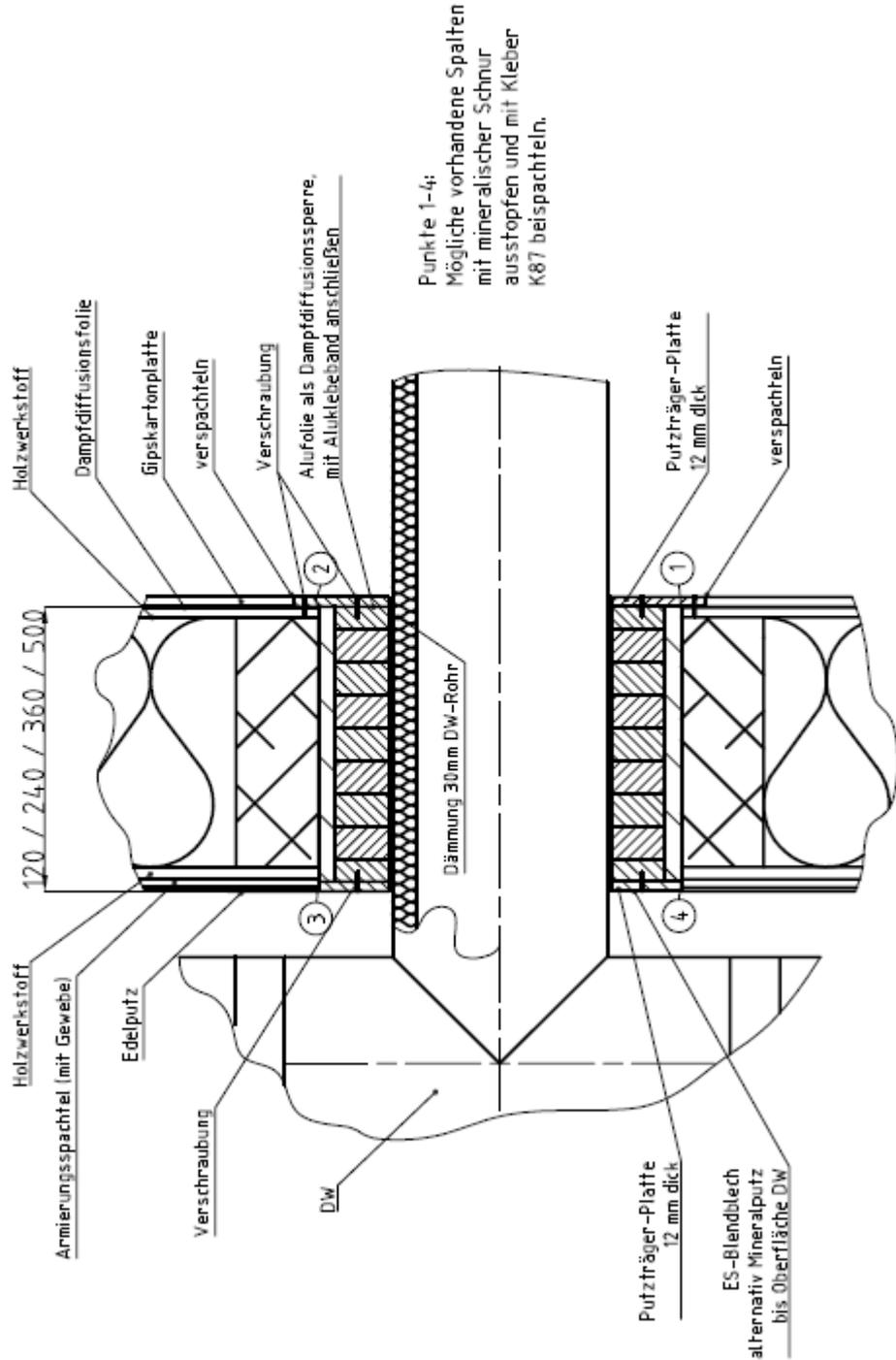


Bauelemente zur Wand-, Decken- und Dachdurchführung von metallischen Abgasanlagen

eka-Wanddurchführung doppelwandige Ausführung

Anlage 2

**Wanddurchführung DW
 Detail B**

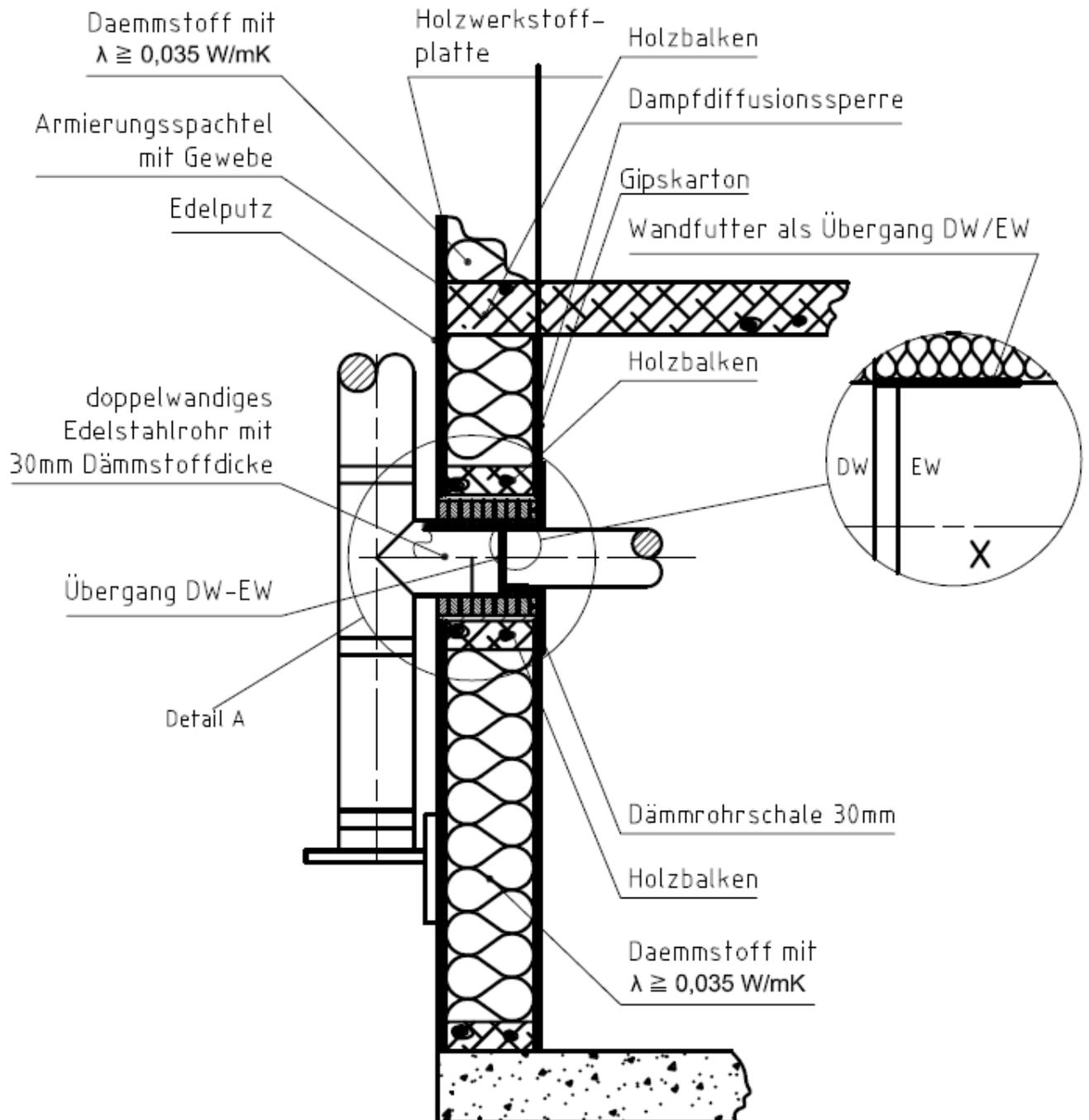


Bauelemente zur Wand-, Decken- und Dachdurchführung von metallischen Abgasanlagen

eka-Wanddurchführung doppelwandige Ausführung Detail B

Anlage 3

Wanddurchführung EW

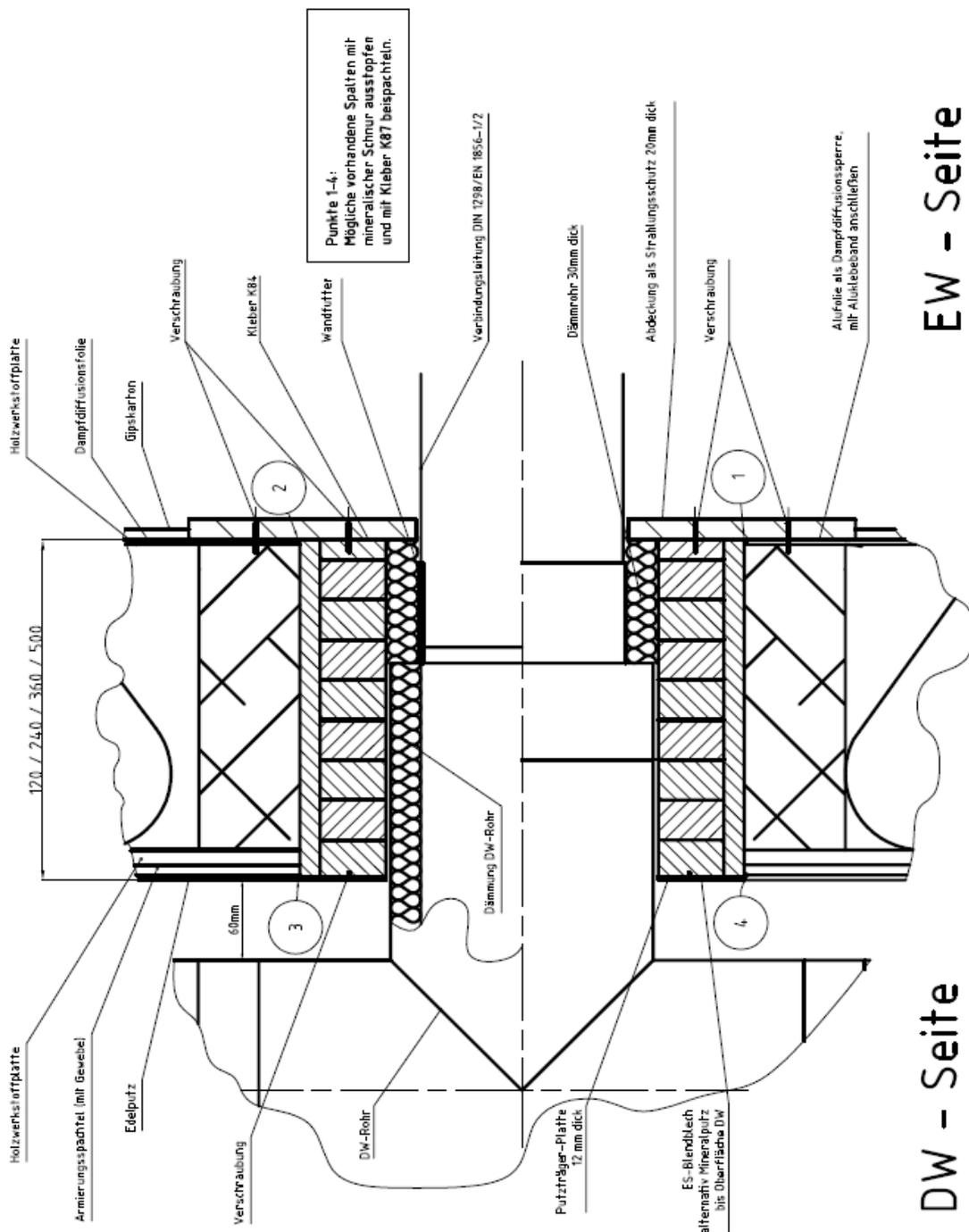


Bauelemente zur Wand-, Decken- und Dachdurchführung von metallischen Abgasanlagen

eka-Wanddurchführung einwandige Ausführung

Anlage 4

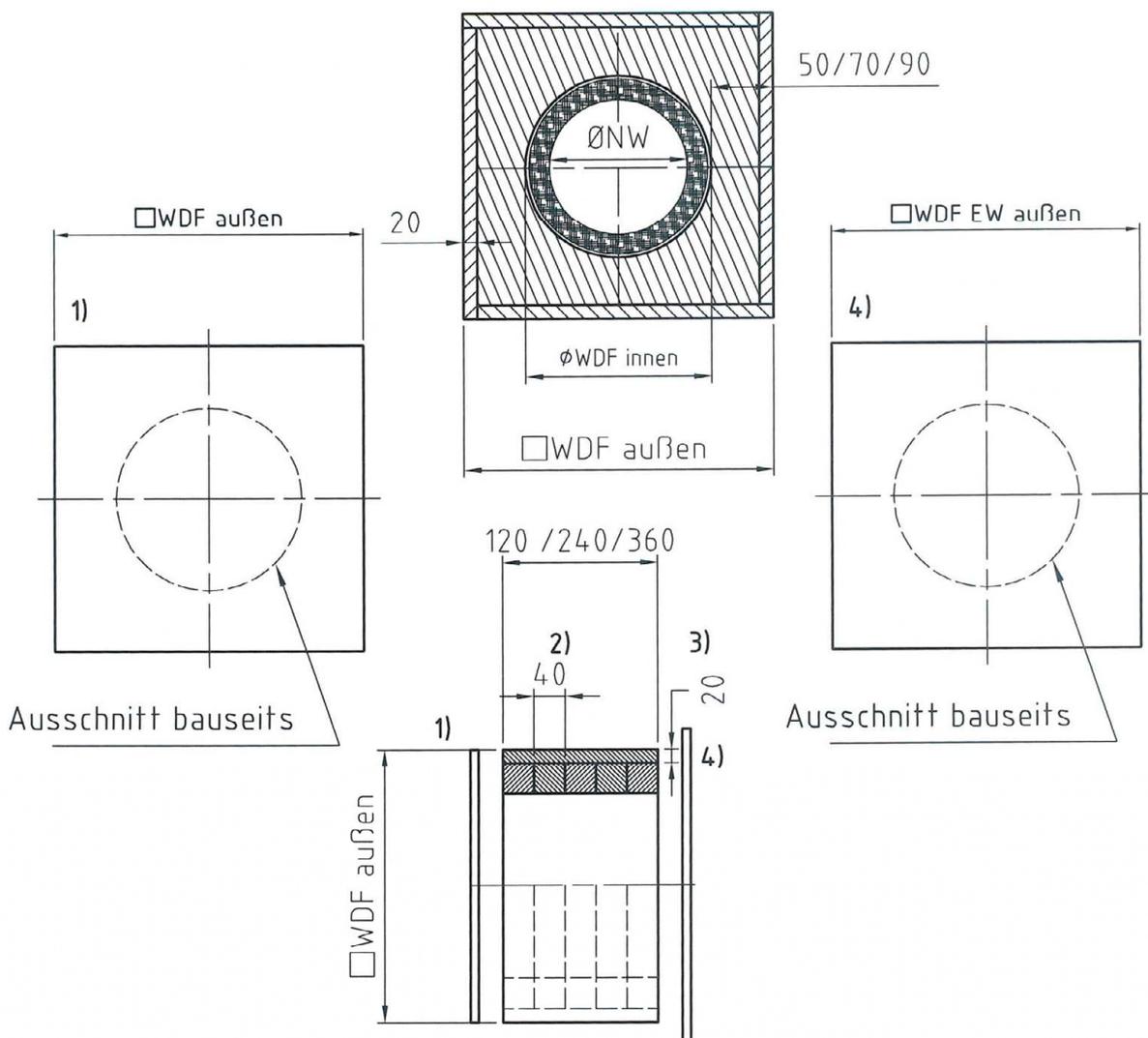
Wanddurchführung EW Detail A



Bauelemente zur Wand-, Decken- und Dachdurchführung von metallischen Abgasanlagen

eka-Wanddurchführung einwandige Ausführung Detail A

Anlage 5



- 1) Anschlußplatte: 12 mm Scheiben
- 2) 40 mm Scheiben
- 3) Ummantelung: 20 mm Scheiben
- 4) Anschlußplatte: 12 mm Scheiben

Bauelemente zur Wand-, Decken- und Dachdurchführung von metallischen Abgasanlagen

eka-Wanddurchführung Außen sowie Innen doppelwandige Ausführung

Anlage 6

DWD
Zusammenstellung Wanddurchführungen

ØNW		ØA		36er Wand				Putzträger-Platte	
mm	mm	Ø WDF innen mm	• WDF außen mm	Anschlussplatte außen mm	Ø C mm	• WDF aussen mm	• WDF EW aussen mm		
80	140	150	340	750	90	340	400		
100	160	170			110				
130	190	200			140				
150	210	220	390	800	160	390	450		
160	220	230			170				
180	240	250	420	900	190	420	480		
200	260	270			210				
225	285	295			235				
250	310	320	490	900	260	440	500		
300	360	370			260				
			540		310	465	525		
						490	550		
						540	600		

inkl. Dämmschale L = 360mm

ØNW		ØA		24er Wand				Putzträger-Platte	
mm	mm	Ø WDF innen mm	• WDF außen mm	Anschlussplatte außen mm	Ø C mm	• WDF aussen mm	• WDF EW aussen mm		
80	140	150	300	750	90	300	360		
100	160	170			110				
130	190	200			140				
150	210	220	350	800	160	350	410		
160	220	230			170				
180	240	250	380	900	190	380	440		
200	260	270			210				
225	285	295			235				
250	310	320	450	900	260	400	460		
300	360	370			260				
			500		310	425	485		
						450	510		
						500	560		

inkl. Dämmschale L = 240mm

ØNW		ØA		12er Wand				Putzträger-Platte	
mm	mm	Ø WDF innen mm	• WDF außen mm	Anschlussplatte außen mm	Ø C mm	• WDF aussen mm	• WDF EW aussen mm		
80	140	150	260	750	90	260	320		
100	160	170			110				
130	190	200			140				
150	210	220	310	800	160	310	370		
160	220	230			170				
180	240	250	340	900	190	340	400		
200	260	270			210				
225	285	295			235				
250	310	320	410	900	260	360	420		
300	360	370			260				
			460		310	385	445		
						410	470		
						460	520		

inkl. Dämmschale L = 120mm

Bauelemente zur Wand-, Decken- und Dachdurchführung von metallischen Abgasanlagen

eka-Wanddurchführung Maße

Anlage 8

Die maximale Baulänge der horizontalen Wanddurchführung entspricht auch der maximalen vertikalen Decken- und Dachdurchdringungslänge. Für die Ermittlung der maximalen Durchdringungslänge von Dachdurchführungen bei Schrägdächern ist die Abbildung 1, Bemaßung A anzuwenden.

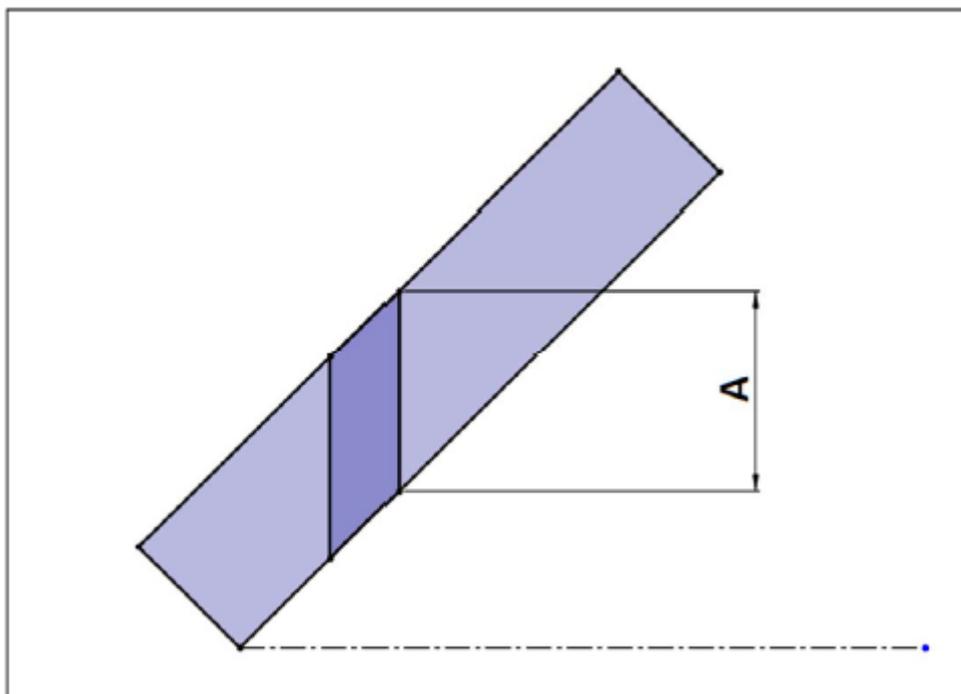


Abbildung 1: Messpunkte für die Ermittlung der max. Durchdringungslänge einer Dachdurchführung bei Schrägdächern

Bauelemente zur Wand-, Decken- und Dachdurchführung von metallischen Abgasanlagen

Ermittlung der max. Durchdringungslänge einer Dachdurchführung bei Schrägdächern

Anlage 9